



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Jahresbilanz 2012

### Ergebnisse der Marktüberwachung 2012 Bereich Chemikaliensicherheit

#### Allgemeiner Teil

Die Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg hat im Bereich der Chemikaliensicherheit auch im abgelaufenen Berichtsjahr zahlreiche Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Weitergehende Informationen zu diesen Aktionen, ihren Zielen, der Vorgehensweise und ihren Ergebnissen werden im Internetauftritt des Umweltministeriums ([www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)) unter dem Stichwort „Wirtschaft“ in der Rubrik „Marktüberwachungsprogramme“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der europaweit gültigen Verordnung (EG) 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle: ABI L218/30). Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für Bereiche, die harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und diese sowie deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies trifft für weite Teile der Chemikaliensicherheit zu.

#### 1. Berichte zu Einzelprojekten

##### 1.1. Zweites europaweites Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 2

Mit diesem zweiten europaweit koordinierten Überwachungsprojekt sollte die Umsetzung und der Vollzug der REACH- und der CLP-Verordnung unterstützt sowie vereinheitlicht werden. Dies dient der Rechtssicherheit und gewährt gleiche Marktchancen. Dazu wurde vom „Enforcement-Forum“, einem beigeordneten Gremium der europäischen Chemikalienagentur (ECHA), ein 18-seitiger einheitlicher Fragebogen erstellt. Im Fokus dieses Projekts standen Firmen, die aus chemischen Grundstoffen chemische Produkte herstellen, die dann wiederum weiter an industrielle oder gewerbliche Anwender weitergeliefert werden (sogenannte „Formulierer“).

Im Wesentlichen wurden folgende Pflichten überprüft: die Registrierungspflichten nach REACH, die Meldepflichten in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach CLP und die Pflichten zur Informationsweitergabe in der Lieferkette (z. B. über die Sicherheitsdatenblätter). Dabei wurde auch die inhaltliche Qualität der betreffenden Sicherheitsdatenblätter bewertet.

Die Hauptprojektphase lag bereits im Jahr 2011. Damals wurden 30 Firmen besucht und die Ergebnisse an die EU berichtet. Die Aktion wurde in Baden-Württemberg aber in 2012 weitergeführt.

In 2012 wurden 22 Firmen aus den unterschiedlichsten Branchen (Lack- und Druckfarbenhersteller, Reinigungsmittelhersteller, Lackhilfsmittelhersteller etc.) besucht und dabei 126 Stoffe, 72 Gemische und 114 Sicherheitsdatenblätter geprüft.

Im Bereich der Registrierungspflichten nach REACH wurden nur bei einem Unternehmen Verstöße festgestellt, d. h. die Kernpflicht von REACH „Ohne Daten kein Markt“ wurde wie im Vorjahr von fast allen kontrollierten Firmen erfüllt. Bei dem besagten Unternehmen fehlten teilweise die erforderlichen Vorregistrierungen. Soweit betroffen, hielten sich die überprüften Firmen auch weitgehend an die Vorgaben zur Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach der CLP-Verordnung, in drei Fällen fehlten erforderliche Notifizierungen.

Bei den Sicherheitsdatenblättern stellte sich die Situation anders dar. Zwar waren für alle relevanten Produkte Sicherheitsdatenblätter nach REACH vorhanden, bei 19 von 22 überprüften Betrieben wurden jedoch inhaltliche Mängel in den Sicherheitsdatenblättern gefunden.

## **1.2. Überprüfung der Abgabevorschriften nach der Chemikalienverbotsverordnung bei Methanol**

Wer gewerbsmäßig giftige oder sehr giftige Stoffe oder Gemische an Privatpersonen abgibt, muss nach der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört, dass immer eine sachkundige Person anwesend ist, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt, dass ein Abgabebuch geführt wird und keine Abgabe über Internet- oder Versandhandel an Privatpersonen erfolgt.

Da Kraftstoffe für Modellfahrzeuge häufig giftiges Methanol enthalten, wurden in einer Jahresaktion 2012 Modellbau- und Spielzeughändler auf die Einhaltung der Vorschriften der ChemVerbotsV hin überprüft.

Es wurden etwa 250 Betriebe überprüft, von denen 58 Methanol an Privatpersonen abgeben. Es wurden relativ wenige Mängel festgestellt:

- fehlende Erlaubnis/Anzeige (7 Fälle)
- Abgabe ohne Anwesenheit einer sachkundigen Person (6 Fälle)
- Mängel beim Führen des Abgabebuchs (5 Fälle)
- sonstige (1 Fall)

Besonders interessant war die Frage, ob sichergestellt ist, dass bei der Abgabe des Methanols immer eine sachkundige Person anwesend ist, wenn es in dem Betrieb nur eine sachkundige Person gibt. In diesem Fall müssen Regelungen für Urlaub oder Krankheit getroffen werden.

Eine Erkenntnis aus der Aktion ist, dass der Verkauf von methanolhaltigem Kraftstoff im Modellbau stark rückläufig ist, da zunehmend Modellfahrzeuge mit Elektromotoren verkauft werden.

### **1.3. Prüfung der Registrierungspflichten beim Import von Chemikalien**

Die Zollaktion wurde unter Federführung des Regierungspräsidiums Stuttgart und Beteiligung aller Regierungspräsidien Baden-Württembergs in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt. Die Aktion wurde in zwei Stufen durchgeführt: einer Pilotphase im Oktober und November 2011 im Bereich des Hauptzollamtes Stuttgart und der eigentlichen Durchführung in allen vier Regierungsbezirken im Jahr 2012.

#### **Vorgehensweise**

Ziel der Aktion war die Überprüfung der Registrierungspflichten bei importierten Stoffen und Gemischen (Artikel 5 REACH-Verordnung). Vom Regierungspräsidium Freiburg wurden zusätzlich die Notifizierungspflichten für gefährliche Stoffe (Artikel 40 der CLP-Verordnung) in die Aktion mit einbezogen. An der Aktion waren neben den Regierungspräsidien auch die Zollbehörden beteiligt. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Datentransfer zwischen dem Zoll und der Marktüberwachung wurden im Rahmen der Pilotphase abgeklärt. Hier waren vor allem die Belange des Steuerrechts und des sicheren Datenaustausches zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit des

Vorgehens wurde von der Bundesfinanzdirektion Südwest in Form einer Verfügung gegenüber den Zollämtern und -stellen bekannt gegeben. Die Zollbehörden nutzen die TARIC-Nomenklatur zur Zuordnung von Waren zu den Zolltarifen. Diese Nomenklatur ist in Teilen auch geeignet, um Stoffe und Gemische aus dem Importwarenstrom herauszufiltern. Hierzu wurde vom federführenden Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Pilotphase eine Liste von TARIC-Nummern erstellt, die Stoffe oder Gemische repräsentieren.

Anhand der Meldungen der Zollämter, die im Wesentlichen die Art der eingeführten Ware, den Importeur und den Exporteur sowie die Menge umfassten, wurden die Registrierung und die Meldung an das CLP-Register geprüft. Die Register wurden mit Hilfe von RIPE (**REACH** Information **P**ortal for **E**nforcement) abgeglichen. RIPE ist eine Datenbank der ECHA, die den Vollzugsbehörden einen Zugriff auf bestimmte Informationen der umfassenden Registrierungsdatenbank der ECHA ermöglicht. Meist waren die Anmeldeinformationen aus dem Zollverfahren für die Prüfung der Pflichten nicht ausreichend, da hierfür eine eindeutige Identifikation der Stoffe erforderlich ist. Daher mussten von den Importeuren in vielen Fällen Sicherheitsdatenblätter angefordert werden.

An der landesweiten Aktion im Jahr 2012 waren insgesamt 20 Zollstellen beteiligt. Es wurden weitgehend nur die von den einzelnen Zollstellen abgefertigten Importe erfasst. Andere Einfuhren, beispielsweise diejenigen, die in einem vereinfachten Verfahren direkt von den Importeuren oder Speditionen abgewickelt werden, wurden in dieser Aktion nicht berücksichtigt. An der Aktion war das klassische Außenzollamt Weil am Rhein beteiligt. Dort werden Waren per LKW direkt aus der Schweiz importiert und nur Waren dieses angrenzenden Landes abgefertigt. Alle anderen beteiligten Zollämter befinden sich im Inland. Da die Unternehmen jeweils ein Zollamt für die Abwicklung ihrer Importe wählen können und sich Zollämter auch gegenseitig unterstützen, wie bspw. die Zollämter Flughafen Stuttgart und Flughafen Frankfurt, ist meist kein direkter örtlicher Bezug zwischen Zollamt und den Exportstaaten gegeben.

Im Rahmen der Aktion wurden insgesamt 848 Importe überprüft. Die Aufteilung der Importe auf einzelne Produktgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

RP	Chemische Erzeugnisse	Farben Pigmente	Kunststoffe	Öle, Schmiermittel	Reinigung	Arzneirohstoffe	Kosmetik	Sonstige
FR	52%	27 %	20 %	-	-	-	1 %	-
KA	44 %	-	4 %		4 %			48 %
S	36 %	7 %	2 %	13%	-	17 %	10 %	15 %
TÜ	9 %	18 %	16 %	6 %	2 %	14 %	1 %	34 %

Im Bezirk Freiburg wurde an der Außengrenze zur Schweiz an einer klassischen Grenzstation mit LKW-Abfertigung kontrolliert. Daher kommen die Waren hier zu 100 % aus der Schweiz. Bei den anderen Zollämtern variierte die Herkunft zwischen den Hauptexportländern Schweiz, USA und China. Die Branchen der Empfängerunternehmen wurden nur qualitativ erfasst. In Freiburg und Karlsruhe stehen erwartungsgemäß die großen Chemieunternehmen im Vordergrund. In Stuttgart sind der Maschinenbau, aber auch Fachhändler für Kosmetika und Verarbeiter von Arzneimittelrohstoffen bedeutende Importeure. In Tübingen wurden die Stoffe und Gemische überwiegend von den Bereichen Pharmazie, Chemie und Maschinenbau importiert.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Aufteilung nach Herkunftsländern dargestellt:

RP	Schweiz	USA	CN	NOR	IND	RU	Sonstige
FR	100 %						-
KA	30 %	28 %	11 %	8 %	-	2	21 %
S	17 %	33 %	12 %	-	4 %	-	34 %
TÜ	66 %	12 %					22 %

## Ergebnisse

Bei den durchgeführten Prüfungen der Importe konnten letztendlich keine Registrierungsverstöße festgestellt werden. Die meisten Fälle konnten im Kontakt mit den Unternehmen direkt gelöst werden. Bei ca. 5 % der Unternehmen waren hierfür intensive Recherchen erforderlich, da zunächst keine Registrierungsunterlagen vorgelegt werden konnten. In den meisten dieser Fälle konnte nach Rückfragen ein sogenannter Only Representative (OR) benannt werden. In einigen Fällen hatte dieser OR seinen Sitz im europäischen Ausland. In zwei weiteren Fällen handelte es sich um einen Reimport bereits registrierter Stoffe. Da über RIPE keine Daten ausländischer Unternehmen abgefragt werden können, konnten die Angaben nur in einem recht zeitaufwändigen Prozess über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verifiziert werden.

Mit der Baden-Württemberg weiten Überprüfung von 848 Stoffen und Gemischen wurden erstmalig die Erfüllung der REACH- und CLP Pflichten bei Importen verifiziert. Trotz der hohen Zahl kann diese Aktion nur ein erster Einstieg sein, da tatsächlich nur ein sehr kleiner Prozentsatz der grenzüberschreitenden Warenströme erfasst wurde. Die Aktion, insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, schafft aber eine solide Basis für weitere Maßnahmen zur Kontrolle von Importen aus Nicht-EU-Staaten.

Bei der Überprüfung der Notifizierungspflicht nach Artikel 40 CLP-Verordnung zeigte sich, dass die Mitteilungspflicht an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA bei einem sehr hohen Prozentsatz der überprüften Unternehmen nicht oder nur teilweise bekannt war. Dies sind insbesondere Unternehmen, die nicht der Chemiebranche angehören und Stoffe und Gemische nur als Hilfsstoffe einsetzen. Hier ist also eine verstärkte Überwachung und Beratung angezeigt. Die Unternehmen wurden aufgefordert, die Meldungen unverzüglich nachzuholen.

Ein besonderer Nutzen der Aktion bestand darin, dass auch Unternehmen überprüft wurden, die üblicherweise nicht im Fokus der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung stehen. Beispiele sind die Kosmetikbranche, die Arzneimittelherstellung oder der Maschinenbau. In einer Reihe von Fällen war hier die Registrierungspflicht nicht vollständig bekannt. So gilt die Registrierungspflicht auch für beigestellte Waren, wie z.B. Farben zur Lackierung von Maschinen oder den ganzen Bereich der Hilfsstoffe. In diesen Fällen lag nur deshalb kein Verstoß vor, weil sich die importierten Mengen unter der Grenze von einer Tonne bewegten.

Mit der Aktion ist ein guter Einstieg in die chemikalienrechtliche Überwachung von Importen gelungen. Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden verlief weitgehend reibungslos, was im Wesentlichen auf die vom Regierungspräsidium Stuttgart veranlasste Vorklärung rechtlicher Fragen durch das Hauptzollamt Stuttgart und die Bundesfinanzdirektion Südwest zurückzuführen ist. Von allen Regierungspräsidien wurde die Zusammenarbeit mit den Zollstellen als positiv bewertet. Der Datenaustausch zwischen den Zollbehörden und den Regierungspräsidien erfolgte weitgehend verschlüsselt über die Software Chiasmus, die in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt wird. Wichtig für zukünftige Aktionen wäre es, die Gesamtheit der Importe zu erfassen, da heute nur noch ein kleinerer Anteil der Importe direkt über die Zollstellen abgewickelt wird. Dazu bedarf es weiterer Abstimmungen mit den Zollbehörden, insbesondere hinsichtlich der verstärkten Nutzung der Atlas-Zolldatenbank. Die Aktion wird daher in den folgenden Jahren fortgesetzt. Für das Jahr 2013 wird dies konkret im Rahmen der europaweit einheitlichen REACH-EN-FORCE 3 erfolgen.

(Bericht: *Regierungspräsidium Stuttgart*)

#### **1.4. Verbotene Lösemittel in Farbsprühdosen und Klebern**

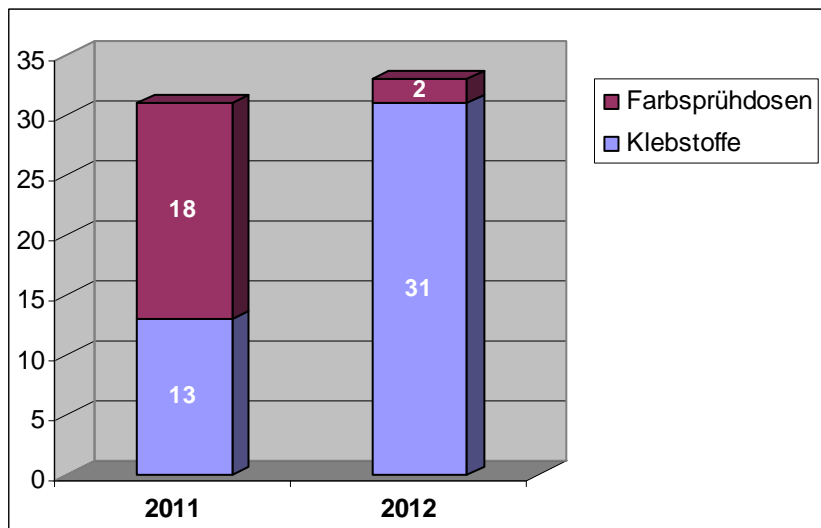
Die Schwerpunktaktion wurde unter Federführung des RP Freiburg und Beteiligung des RP Tübingen durchgeführt und bezog sich überwiegend auf die Überwachung des Stoffverbotes für Toluol gemäß Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 48 der REACH-Verordnung. Des Weiteren wurden die Klebstoffe auf den Gehalt an Benzol, 1,2-Dichlorethan sowie Trichlormethan (Chloroform) geprüft (gemäß Anhang XVII Nr. 5, 28 und 32 REACH), sowie auf Cyclohexan, soweit es sich um neoprenhaltige Klebstoffe handelte (gemäß Anhang XVII Nr. 57 REACH).

#### **Vorgehensweise**

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wurde vor der Entnahme eines Produktes die ICSMS-Informationsdatenbank auf das Vorhandensein von Farbsprühdosen und Klebstoffen überprüft, die bereits einer chemisch-technischen Analyse unterzogen wurden. Zudem wurden Produktentnahmen zeitnah zwischen den beteiligten Regierungspräsidien in Form einer Übersichtstabelle ausgetauscht. Die endgültige Produktliste wurde dem Labor zur Verfügung gestellt, um dessen Aufwand bei der Datenverarbeitung zu verringern.

Da sich die gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich des Lösemittelgehalts in Farbsprühdosen und Klebstoffen auf die an die breite Öffentlichkeit bestimmte Produkte beziehen, fand die Entnahme der Prüfmuster ausschließlich im Einzelhandel statt. Neben Geschäften aus dem Niedrigpreissektor wurden Baumärkte, Sport-, Bastel-, Künstlerbedarf- und Modellbaugeschäfte aufgesucht.

2012 wurden insgesamt 33 Prüfmuster am Markt entnommen, davon 2 Farbsprühdosen und 31 Klebstoffe inklusive Sprühkleber.



Anzahl entnommener Prüfmuster

Die Probenentnahme erfolgte gemäß den Vorgaben des BLAC<sup>1</sup>-Leitfadens und umfasste die Entnahme der Analysen- und Rückstellproben sowie ggf. auf Wunsch des Händlers die Hinterlegung einer Gegenprobe. Sicherheitsdatenblätter zu den entsprechenden Produkten wurden von den Händlern eingefordert und dem Labor zur Verfügung gestellt.



Beispiele entnommener Prüfmuster (Quelle: Regierungspräsidium Freiburg)

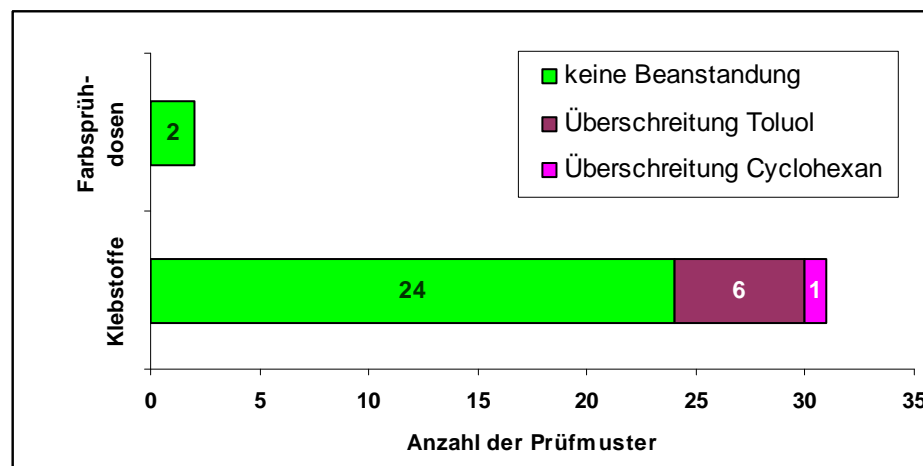
### Ergebnisse der analytischen Untersuchung

Von den 33 überprüften Prüfmustern wurden insgesamt 7 Klebstoffe wegen Überschreitung der Lösungsmittel-Konzentration bemängelt. Bei den beiden Farbsprühdosen wurden keine Überschreitungen des Toluolgrenzwertes festgestellt.

<sup>1</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

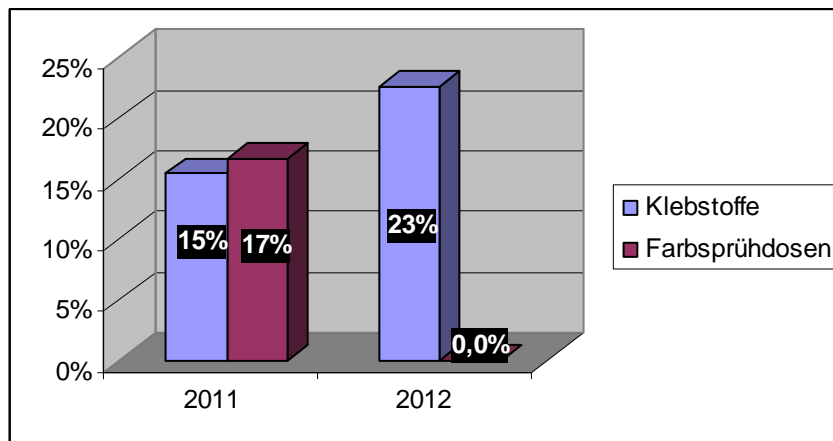


In einem neoprenhaltigen Klebstoff wurde laut eines bereits vorliegenden Messberichts der Kollegen aus Bayern eine Konzentration von 13,7 Gew.-% Cyclohexan festgestellt, dessen Grenzwert bei 0,1 Gew.-% liegt. Ein weiterer Klebstoff enthält 14 Gew.-% Cyclohexan. Da es sich jedoch in diesem Fall nicht um einen neoprenhaltigen Klebstoff handelt, fällt dieser nicht unter Anhang XVII Nr. 57 der REACH-VO. Bei 6 Klebstoffen wurde der zulässige Grenzwert von Toluol ( $\geq 0,1$  Gew.-%) überschritten. Bei 4 von 6 dieser Klebstoffe konnte auf eine Laboruntersuchung verzichtet werden, da bereits auf der Verpackung bzw. im Sicherheitsdatenblatt vermerkt ist, dass eine Überschreitung des Grenzwertes vorliegt. Die Angaben reichen von „enthält Toluol“ bis hin zu „enthält 10-30 % Toluol“. Der Toluol-Gehalt der im Labor untersuchten Klebstoffe beträgt 0,34 % bzw. 1,8 % Toluol. Alle überprüften Klebstoffe sind frei von Benzol, 1,2-Dichlorethan und Chloroform.



*Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse*

Lag die Beanstandungsquote 2011 bei 16 %, so liegt sie in 2012 bei 21 % (bezogen auf die Summe der Klebstoffe und Farbsprühdosen); bezieht man die Beanstandungen ausschließlich auf die Produktart Klebstoffe (da nur dort Verstöße auftraten), beträgt die Beanstandungsquote 23% (s. nachfolgendes Schaubild).



*Beanstandungsquoten 2011 und 2012*

### **Maßnahmen/Zusammenfassung**

Ein mangelhafter Klebstoff wurde im Regierungsbezirk Tübingen, die übrigen sechs beanstandeten Klebstoffe wurden im Bezirk Freiburg gefunden.

Sämtliche von Beanstandungen betroffenen Handelseinrichtungen wurden mittels Revisions- bzw. Anhörungsschreiben über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, das Inverkehrbringen der bemängelten Produkte unverzüglich einzustellen. Die geforderten Maßnahmen wurden von den betroffenen Händlern unverzüglich umgesetzt. Über das Marktüberwachungssystem ICSMS<sup>2</sup> wurden darüber hinaus Meldungen an die für den Hersteller bzw. Importeur örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet. Für ein besonders belastetes Produkt wurde auf Grundlage einer Risikobeurteilung eine RAPEX-Meldung<sup>3</sup> über die BAuA ausgerufen (RAPEX-Nummer A110038/12).

Die Ergebnisse der Überwachungsaktion zeigen, dass weiterhin Klebstoffe mit erhöhtem Gehalt an verbotenen Lösemitteln im Einzelhandel zu finden sind, wobei erneut Altbestände auffällig waren. Der Anstieg der Beanstandungsquote (16 % im Jahr 2011 bzw. 21 % im Jahr 2012) sollte dabei nicht überbewertet werden, da die Inspektoren im Einzelfall gezielt z. B. Billigprodukte aus dem Handel entnehmen, bei denen erfahrungsgemäß die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes hoch ist.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor relativ hohen Beanstandungsquote erscheint eine Wiederholung der Toluol-Aktion in einigen Jahren sinnvoll, bei der auch der stetig wachsenden Bedeutung des Internethandels Rechnung getragen und dieser bei der Produktentnahme vermehrt mit einbezogen werden könnte.

<sup>2</sup> ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products): Internetgestütztes Informationssystem für Marktüberwachungsbehörden, Hersteller, Händler und Käufer zu von der Marktüberwachung überprüften, unsicheren oder auch gefährlichen Produkten.

<sup>3</sup> RAPEX: Meldung über ein gefundenes gefährliches Verbraucherprodukt an die EU-Kommission, die diese an die Mitgliedsstaaten weitergibt.

(Bericht: *Regierungspräsidium Freiburg*)

## **1.5. Cadmium in Kunststoffen und Metallprodukten**

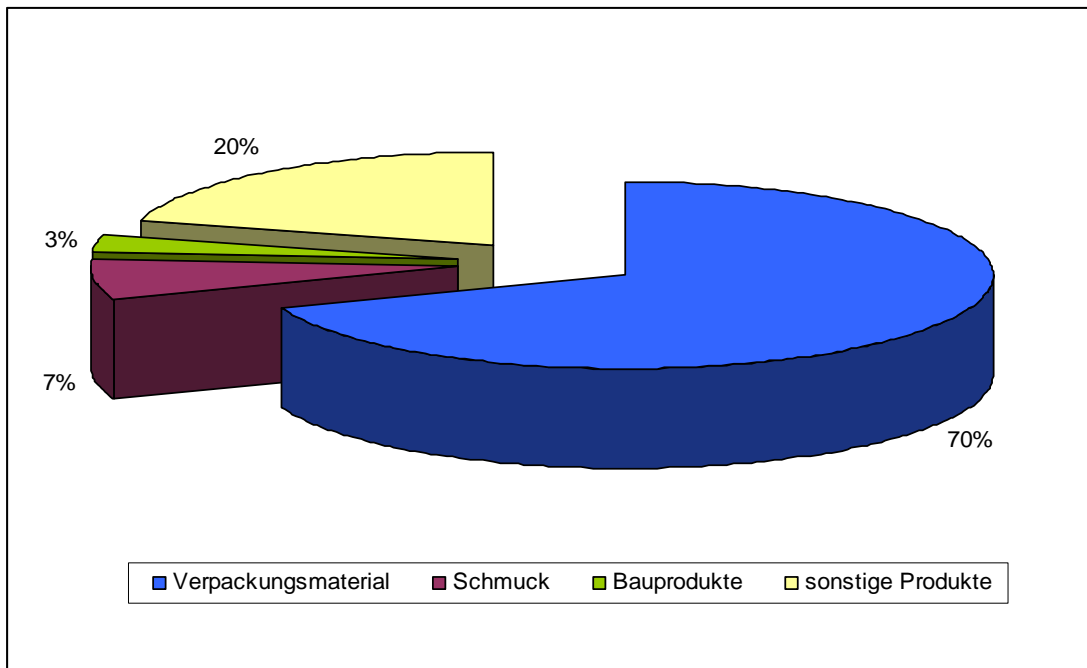
Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit hat das Regierungspräsidium Freiburg im Jahr 2012 federführend die Schwerpunktaktion „Cadmium in Kunststoffen“ unter Beteiligung der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen durchgeführt. Das Projekt bezog sich auf die Überwachung des Stoffverbotes für Cadmium gem. Art. 67 i.V.m. Anhang XVII Nr. 23 der REACH-Verordnung. Danach ist die Verwendung des giftigen Schwermetalls Cadmium in Kunststoffen, aber auch in Schmuckgegenständen in Konzentrationen über 100 ppm verboten.

Das Cadmium-Verbot wurde durch Verordnung (EU) Nr. 494/2011 auch auf die Verwendung von Cadmium in Hartloten erweitert. Um diesem Verbot Rechnung zu tragen nahm das Regierungspräsidium Freiburg erstmalig an einem BLAC-Projekt zur Überwachung des Internethandels in Bezug auf cadmiumhaltige Hartlote teil.

### **1.5.1. Vorgehensweise, Ergebnisse und Maßnahmen der Schwerpunktaktion „Cadmium in Kunststoffen“**

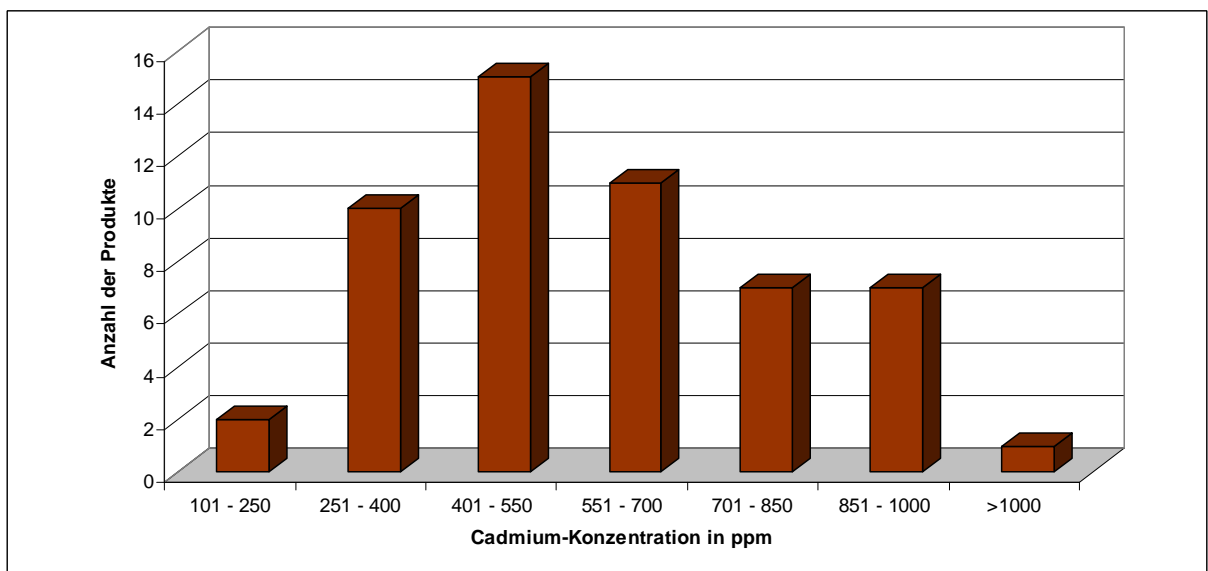
Um ein möglichst breites Probenspektrum abdecken zu können, wurden in diesem Jahr insgesamt 16 Einzelhandelseinrichtungen aus verschiedenen Branchen (Baumärkte, Garten- und Heimtierbedarf, Kauf- und Möbelhäuser, Lebensmitteleinzel- und Großhandel, eine Drogeriekette, Spielwaren und Kfz-Zubehör) von den Regierungspräsidien ausgewählt. Schwerpunkt wurde auf die Überprüfung von Kunststoff-Verpackungsmaterial gelegt. Des Weiteren wurden Schmuck, Bauprodukte (z. B. PVC-Bodenbeläge) und weitere Kunststoffprodukte wie z. B. Schläuche oder Tischsets in das Projekt einbezogen.

Mit Hilfe des Röntgen-Fluoreszenzanalysators wurden vor Ort, z. T. in Zusammenarbeit mit der LUBW, orientierende Messungen durchgeführt. Sofern Cadmium detektiert wurde, wurden die entsprechenden Produkte aus dem Markt entnommen und zur exakten Bestimmung der Cadmiumkonzentration einer nass-chemischen Analyse durch die LUBW unterzogen.



**Übersicht über die überprüften Produktgruppen**

Insgesamt wurden im Rahmen der Aktion auf diese Weise 533 Produkte bzw. deren Verpackungen überprüft. 59 dieser Proben wiesen eine Cadmiumkonzentration oberhalb des Grenzwertes von 100 ppm auf, wobei zum Teil deutliche Grenzwertüberschreitungen bis hin zu 1.140 ppm Cadmium auftraten. Auffällig hierbei war, dass alle Verstöße ähnlich wie im vorigen Jahr ausschließlich bei PVC-Verpackungen bzw. einem PVC-Produkt (Kulturbeutel) vorlagen.



**Cadmiumkonzentrationen in den beanstandeten Produkten**

Sämtliche von Beanstandungen betroffenen Handelseinrichtungen wurden mit einem Revisionsschreiben über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, das

Inverkehrbringen des cadmiumhaltigen PVC-Verpackungsmaterials bzw. -produktes unverzüglich einzustellen. Die geforderte Maßnahme wurde von den betroffenen Marktakteuren umgehend umgesetzt. Über das europäische Marktüberwachungssystem ICSMS wurden darüber hinaus die Behörden informiert, die für den Hersteller bzw. Importeur der beanstandeten Produkte zuständig sind.

Die Ergebnisse der Jahresaktion zeigen, dass Cadmium ausschließlich in PVC-Materialien und hier vorwiegend in Verpackungsmaterial gefunden wurde. In den untersuchten Schmuckgegenständen und Bauprodukten konnten keine Cadmiumkonzentrationen oberhalb des Grenzwertes von 100 ppm festgestellt werden. Von den rund 300 überprüften PVC-Kunststoffen wurden 19 % wegen eines unzulässigen Cadmiumgehaltes beanstandet. In den ungefähr 200 PVC-freien Kunststoffen wurde demgegenüber in keinem einzigen Fall ein erhöhter Cadmiumgehalt festgestellt. In bestimmten Handelseinrichtungen wird daher bereits bewusst auf PVC sowohl in Produkten als auch in Verpackungsmaterial verzichtet.

Besonders im Bereich Heimtierbedarf wurden wie im vorigen Jahr etliche cadmiumhaltige PVC-Verpackungen gefunden. Ursache hierfür könnte der hohe Anteil von importiertem Tierspielzeug aus dem asiatischen Raum sein. Ziel ist, im Rahmen der Marktüberwachung gerade die Importeure noch stärker für die Cadmium-Thematik zu sensibilisieren.

Die immer noch sehr hohe Beanstandungsquote in Bezug auf PVC-Kunststoffe zeigt, dass eine Fortführung der Jahresaktion in 2013 mit Fokus auf PVC sinnvoll ist. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bei PVC-Kunststoffen bei rund 30 % und damit noch deutlich höher als in 2012. Dies könnte auf erste Erfolge der Marktüberwachung hindeuten, vor allen Dingen, weil das recht umfangreiche Kollektiv von mehreren Hundert Proben auf eine gewisse Repräsentativität dieser Zahlen hindeutet.

### **1.5.2. Beteiligung am BLAC Projekt „Überwachung des Chemikalienhandels im Internet“ in Bezug auf cadmiumhaltige Hartlote**

Das Regierungspräsidium Freiburg beteiligte sich 2012 erstmalig im Rahmen des BLAC an der Überwachung des Chemikalienhandels im Internet in Bezug auf cadmiumhaltige Hartlote. Aufgrund der Fülle an Angeboten im Internet nehmen die Marktrecherche sowie die Überwachung des Internethandels zunehmend einen größeren Stellenwert ein. Aufgrund der Neuaufnahme des Verbotes für Hartlote mit Cadmiumgehalten von  $\geq 100$  ppm durch die Verordnung (EU) Nr. 494/2011 (Ände-

rung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung) wurde die Neuregelung in die vorliegende Cadmium-Jahresaktion integriert. Während des Lötvorgangs entstehen bei Verwendung dieser Lote giftige, cadmiumhaltige Dämpfe, die eine direkte Gesundheitsgefahr für den Anwender darstellen.

In Vorbereitung der Aktion wurde dem Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen eines Vor-Ort-Termins bei der bundesweit mit der Koordination der Internetüberwachung beauftragten Behörde, der Regierung der Oberpfalz in Regensburg, die Vorgehensweise erläutert.

Auf Internet-Plattformen wie *Ebay* oder *Amazon* werden Hartlote sowohl von privaten als auch gewerblichen Händlern in größeren Mengen angeboten. Anhand der Artikelbeschreibung und der dort genannten Lotbezeichnung kann im Einzelfall auf den Cadmiumgehalt geschlossen werden. Auf diese Weise konnten 51 Verstöße im dritten und vierten Quartal 2012 festgestellt werden. Die Löschung der Angebote aus den Internet-Plattformen wurde umgehend durch das Regierungspräsidium Freiburg veranlasst und die örtlich zuständigen Behörden informiert. Diese klärten die Verkäufer über die Rechtslage auf, um so ein erneutes Einstellen dieser Produkte zu verhindern. Die Ergebnisse der Aktion – insbesondere mit den Rückmeldungen der informierten Behörden – wurden in einer Tabelle zusammengefasst und der Regierung der Oberpfalz übermittelt.

Die relativ hohe Zahl an Beanstandungen zeigt, dass die Internetüberwachung ein wirksames Mittel sein kann, um das Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Hartloten einzudämmen. Aus diesem Grund sollten die Möglichkeiten der Internetüberwachung im Jahr 2013 verstärkt genutzt werden.

(Bericht: *Regierungspräsidium Freiburg*)

### **1.6. Systemprüfung „besonders besorgniserregende Stoffe“ (SVHC)**

Mit der Fortführung der sogenannten Systemprüfung leistet die Marktüberwachung einen wichtigen Beitrag, die noch relativ neuen REACH-Informationspflichten im Zusammenhang mit „besonders besorgniserregenden Stoffen“ im Sinne des Verbraucherschutzes zu forcieren. Die Ergebnisse der Jahresschwerpunktaktionen 2010 und 2011 zu SVHCs haben gezeigt, dass hinsichtlich der Informationspflichten zu SVHCs bei den Firmen noch erhebliche Defizite vorliegen. Deshalb wurden die Pflichten nach Artikel 33 REACH-VO zu SVHCs im Jahr 2012 erneut überwacht.

Nach Artikel 33 Absatz 1 REACH sind Informationen über das Vorhandensein von sogenannten Kandidatenstoffen bzw. SVHCs innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Artikel 33 REACH definiert, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen zur Verfügung stellt, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes angibt. Artikel 33 Absatz 2 REACH legt fest, dass diese Angaben auf Ersuchen eines Verbrauchers innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion 5 wurde von den Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen die Erfüllung dieser Informationspflicht nach Artikel 33 REACH-VO überprüft. Die Federführung für diese Jahresschwerpunktaktion übernahm das Regierungspräsidium Karlsruhe.

### **Vorgehensweise**

Die Systemprüfung wurde in 5 Schritten durchgeführt. Der erste Punkt dient der Sensibilisierung der Firmen in der eingangs beschriebenen Weise, während die Schritte 2 bis 5 den Überwachungscharakter der Aktion darstellen.

1. Im ersten Schritt wurden die Firmen von den Überwachungsbehörden Vor-Ort im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit Hilfe eines Fragebogens evaluiert. Hierdurch sollten die Firmen auf die Themen aufmerksam gemacht werden.
2. Im zweiten Schritt wurden Informationen zu SVHCs in konkreten Erzeugnissen abgefragt, welche die Firmen erhalten oder ermittelt haben und entweder in der Lieferkette oder an den Verbraucher weitergegeben haben. Pro Firma wurden die Informationen von bis zu 10 Erzeugnissen von den Überwachungsbehörden abgefragt.
3. Für die im Schritt 2 detaillierter betrachteten Erzeugnisse, bei denen nach Aussage der Firmen keine SVHCs enthalten seien, wurden die Firmen aufgefordert bei deren Vorlieferanten aktiv nachzufragen, ob SVHCs in den Erzeugnissen enthalten sind.
4. Es wurden Erzeugnisse entnommen, die laut Aussage der Firmen und auch nach aktiver Nachfrage beim Vorlieferanten keine SVHCs über dem Schwellenwert enthalten.
5. Die Einhaltung der Informationspflichten hinsichtlich SVHCs bei den entnommenen Erzeugnissen wurde mit Hilfe chemischer Analysen überprüft.

Im Rahmen der Überwachungsaktion wurden 94 Erzeugnisse entnommen und hinsichtlich einer Überschreitung des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent für SVHCs mittels chemischer Analysen bezogen auf Phthalate durch die LUBW untersucht. Die Auswahl der Produktgruppen wurde so vorgenommen, dass die unter den Mitgliedsstaaten noch strittige Diskussion um den Bezugswert des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent, d.h. ob dieser sich auf das gesamte Erzeugnis oder auf ein Teilerzeugnis bezieht, sich möglichst nicht stellt (vgl. ECHA: Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Version: 2, April 2011). In Zweifelsfällen wurde der Empfehlung der ECHA gefolgt und als Bezugswert das gesamte Erzeugnis herangezogen.



*Beispiele für die Produktauswahl (Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe)*

### **Untersuchte Phthalate und Analytik**

Die Analytik zur Untersuchung der Erzeugnisse auf Phthalate wurde von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die untersuchten Phthalate aufgeführt.



Kürzel	Name	CAS-Nr.	Anhang XVII	SVHC	sonstige Gründe
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3			große Mengen
DEP	Diethylphthalat	84-66-2			große Mengen
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2	X	X	
DIBP	Di-iso-butylphthalat	84-69-5	-	X	
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7	X	X	
DEHP	Bis-(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7	X	X	
DnOP	Dioctylphthalat	117-84-0	X		
DINP	Di-iso-nonylphthalat	28533-12-0 68515-48-0	X		
DIDP	Di-iso-decylphthalat	26761-40-0 68515-49-1	X		
DPHP	Di-2-propylheptylphthalat	53306-54-0	-		Isomer von DIDP
DIHP	Di-iso-heptylphthalat (Di-C6-C8 branched alkyl phthalate)	71888-89-6	-	X	
DHNUP	Di-(Heptyl-Nonyl-Undecyl)phthalat (Di-C7-C11 branched and linear phthalate)	68515-42-4	-	X	
DEHT	Diehtylhexyletherphthalat Dioctyltherephthalate	6422-86-2	-		Ersatzstoff aus USA
DINCH	1,2-Cyclohexandicarbonsäurediisononylester (Isomeregemisch)	166412-78-8	-		Ersatzstoff von BASF
	Bis-(2-methoxyethyl)phthalat Dimethylglycolphthalat	117-82-8	-	X	

In den Spalten 4 bis 6 sind die Gründe dargestellt, weshalb die einzelnen Phthalate bei der Analytik berücksichtigt wurden. Es wurden Phthalate untersucht, die zum Zeitpunkt der Jahresschwerpunktaktion als SVHCs definiert wurden. Weiterhin wurden zusätzliche Phthalate aufgenommen, da viele Hersteller mittlerweile Ersatzstoffe nutzen, die bisher nicht als SVHCs definiert wurden. Es wurden daher einerseits Phthalate berücksichtigt, die unter Nr. 51 und 52 im Anhang XVII der REACH-VO aufgeführt sind, auch wenn es sich bei diesen Erzeugnissen nicht um Spielzeug handelt. Andererseits wurden zusätzliche Phthalate untersucht, von denen vermutet wird, dass sie als Ersatzstoffe genutzt werden (siehe Spalte „sonstige Gründe“).

## Ergebnisse

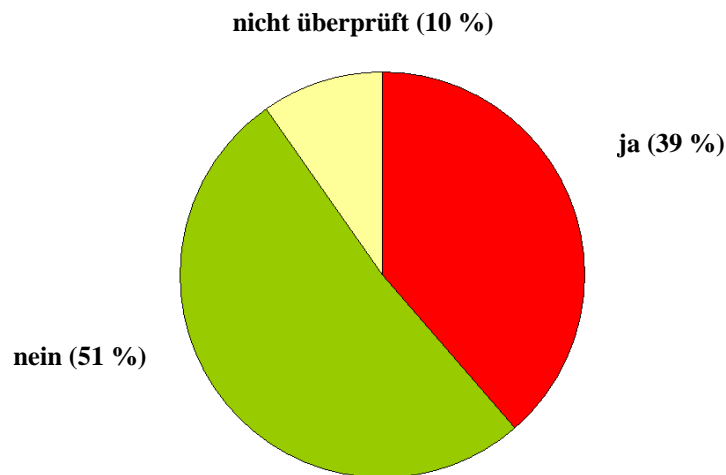
Im Rahmen der Systemprüfung wurden 31 Firmen überprüft. Bei der Auswahl der Firmen wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Rollen in der Lieferkette, sowie verschiedene Branchen, Firmengrößen und Produktportfolios berücksichtigt wurden. Durch diese differenzierte Auswahl wurden die spezifischen Herausforderungen, die sich durch die unterschiedlichen Rollen, Firmengrößen und Branchen

jeweils ergeben, auch im Rahmen dieser Aktion abgebildet. Weitere Ergebnisse zur Systemprüfung sind im Anhang zusammengefasst.

Hinsichtlich der Verstöße gegen Artikel 33 REACH wird zwischen einer firmen- und einer produktbezogenen Auswertung unterschieden.

#### Firmenbezogene Auswertung

Für die Ermittlung von Verstößen gegen Artikel 33 REACH wurden bei den überprüften 31 Firmen die Angaben der Firmen hinsichtlich des Vorhandenseins von SVHCs in Erzeugnissen mit den Analyseergebnissen verglichen. Dabei wurde bei 51 % der Firmen kein Verstoß ermittelt, während bei 39 % der Firmen Verstöße vorhanden waren. Bei 10 % der Firmen erfolgte keine analytische Überprüfung der Erzeugnisse.

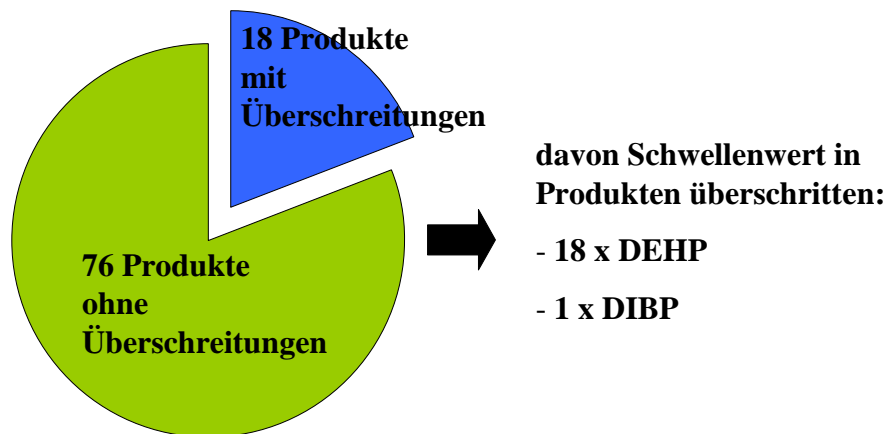


*Verstöße der überwachten Firmen gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO*

#### Produktbezogene Auswertung

Es wurden bei 31 Firmen 94 Erzeugnisse entnommen und durch chemische Analysen überprüft. Bei 18 Erzeugnissen ergaben die Laborergebnisse, dass entgegen der Aussagen der Firmen, SVHCs in einer Konzentration > 0,1 % in den Erzeugnissen enthalten waren. Dabei wurde der Schwellenwert 17mal für DEHP sowie einmal für DEHP und DIBP überschritten.

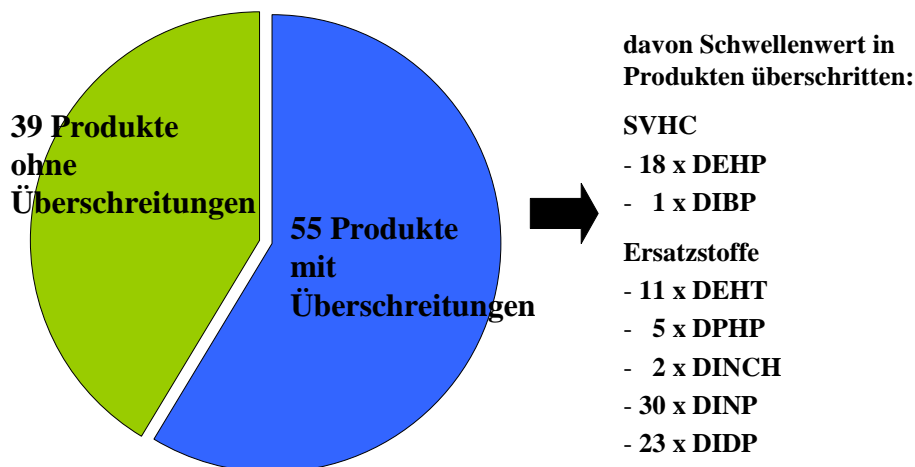
## 94 Produkte



*Verstöße gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO*

Weiterhin wurden die Erzeugnisse hinsichtlich der Überschreitung des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent bei den berücksichtigten Phthalaten ausgewertet. Dabei wiesen 55 von 94 untersuchten Erzeugnissen Überschreitungen auf. Es wurde beispielsweise bei 30 Erzeugnissen der Schwellenwert bei DINP und bei 23 Erzeugnissen der Schwellenwert bei DIDP überschritten. Bei einzelnen Erzeugnissen wurden im selben Produkt die Schwellenwerte von mehreren Phthalaten überschritten. Damit wird deutlich, dass bei vergleichsweise vielen Erzeugnissen Phthalate verwendet werden, die nicht als SVHCs definiert wurden.

## 94 Produkte



*Überschreitung des Schwellenwertes von 0,1 Massen-% hinsichtlich der untersuchten Phthalate*

## **Erfahrungen der Regierungspräsidien bei den Inspektionen**

Die Inspektionen in den Betrieben haben einen unterschiedlichen Wissensstand und Grad der Implementierung bezüglich der Informationspflichten nach Artikel 33 REACH gezeigt. Bei 30 % der überwachten Firmen herrscht bezüglich der Anforderungen der Informationspflichten für SVHCs Unkenntnis. Die grundsätzlichen Anforderungen werden bei diesen Firmen nicht verstanden und müssen im Rahmen der Überwachungstermine erläutert werden. Die Informationspflichten bezüglich SVHCs haben in diesen Firmen in der betrieblichen Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen keine hohe Priorität. Von etwa der Hälfte der überwachten Firmen wird aktiv bei den Vorlieferanten zum Thema SVHCs nachgefragt. In Fällen, in denen ein Austausch mit dem Vorlieferanten gesucht wird, gestaltet sich die Kommunikation sowohl mit innereuropäischen als auch mit außereuropäischen Lieferanten als schwierig, da auch bei den Vorlieferanten oft nur geringe Sachkenntnisse vorhanden sind.

Diese Schwierigkeiten zeigen sich unabhängig von der Rolle der Firma in der Lieferkette. Sie sind in der gesamten Lieferkette zu finden. Es bestehen jedoch branchen- bzw. produktspezifische Unterschiede: So sind grundsätzlich Firmen und Branchen informierter, die auch von den Registrierungspflichten betroffen sind. Dagegen sind die Anforderungen bei Händlern von endverbrauchernahen Artikeln (z. B. Möbel oder Bekleidung) nahezu unbekannt. Einzelne Branchen sind aufgrund ihrer Produkte und Kunden für das Thema sensibilisiert, wie beispielsweise Hersteller, Importeure und Händler von Spielzeug.

Grundsätzlich sind Unternehmen, die innerhalb der Lieferkette agieren (B-to-B-Unternehmen)<sup>4</sup>, im Vergleich zu Unternehmen, die an Endkunden (B-to-C-Unternehmen)<sup>5</sup> liefern, in der Regel besser informiert, da in der Lieferkette eine erhöhte Kommunikation zum Thema SVHC stattfindet. Hinsichtlich der Kenntnisse und der Etablierung eines Systems bestehen zwischen Handelsunternehmen große Unterschiede. Insbesondere bei großer Produktpalette und vielen unterschiedlichen Lieferanten stellt das Thema für die betroffenen Unternehmen eine Herausforderung dar. Importeure von Erzeugnissen haben oft geringe Kenntnisse über SVHCs in den Erzeugnissen und eine aktive Nachfrage bei den Lieferanten stellt aufgrund der Komplexität des Themas eine Herausforderung dar.

Bei den überwachten Firmen liegt nach deren Einschätzung weder eine Meldepflicht an die ECHA nach Artikel 7 Absatz 2 REACH noch eine Ausnahmeregelung nach Artikel 7 Absatz 3 REACH vor. Um für die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 die

---

<sup>4</sup> B to B: Business to Business; Geschäftsbeziehung zwischen zwei Unternehmen

<sup>5</sup> B to C: Business-to-Consumer; Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und Endverbraucher

Mengen zu ermitteln, werden unterschiedliche Vorgehensweisen verfolgt, von einer Anfrage der Tonnagen und Mengen bei den Lieferanten, eigenen Abschätzungen bis hin zur Aussage, dass diese Fragestellung nicht berücksichtigt wird.

Die Inspektionen haben auch gezeigt, dass einige Firmen ein systematisches Vorgehen etabliert haben, um den Informationspflichten nach Artikel 33 möglichst adäquat nachkommen zu können. Diese Firmen haben einen Ansatz entwickelt, der firmenspezifisch den jeweiligen Gegebenheiten angepasst ist. Auch bei Firmen, die eine systematische Vorgehensweise aufgebaut haben, wurden Verstöße festgestellt. Dies ist auf die Komplexität des Themas zurückzuführen. Die Erfahrungen in den Gesprächen vor Ort haben gezeigt, dass jedoch nur mit einer systematischen Vorgehensweise das Thema in den Firmen adäquat behandelt werden kann.

### **Maßnahmen und Vollzug**

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden 18 Verstöße gegen Artikel 33 REACH im Sinne der Aktion ermittelt, d. h. den Regierungspräsidien wurden im Vergleich zu den Laborergebnissen falsche Angaben gemacht. Die Firmen wurden von den Regierungspräsidien schriftlich aufgefordert nachzuweisen, wie es zu der Fehlinformation kommen konnte und wie sie künftig ihren Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH nachkommen. Einige Firmen wiesen in ihren Antwortschreiben nach, dass sie selbst von ihren Lieferanten Schreiben erhalten haben, in denen die vorgelegten Informationen bestätigt wurden. Die für diese Lieferanten zuständigen Behörden werden bzw. wurden über den Verstoß gegen die Informationspflicht informiert und darum gebeten in eigener Zuständigkeit zu handeln. Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb des Regierungsbezirks, erhält er direkt ein Revisions Schreiben.

Bei Verstößen gegen Artikel 33 Absatz 1 REACH (Informationsweitergabe in der Lieferkette) wurden die Prüfkosten gegenüber den überwachten Firmen erhoben. Bei Verstößen gegen Artikel 33 Absatz 2 REACH (Informationspflichten gegenüber den Verbrauchern) wurden aufgrund der fehlenden Verbraucheranfragen keine Prüfkosten erhoben. Ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 2 REACH liegt nach Einschätzung des Umweltministeriums im engeren rechtlichen Sinne (dass dieser auch zum chemikalienrechtlichen Vollzug führen kann) erst dann vor, wenn eine Verbraucheranfrage zu dem Erzeugnis bei der entsprechenden Firma vorliegt und das Laborergebnis und die Information der Firma zum Erzeugnis nicht übereinstimmen.

## **Zusammenfassung**

Insgesamt war im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion eine produktbezogene Beanstandungsquote von 19 % hinsichtlich der Informationspflicht zu Artikel 33 festzustellen, d.h. es wurden falsche Informationen von den Firmen bezüglich des Vorkommens von SVHCs weitergegeben. Im Vergleich zu den Ergebnissen der Jahresschwerpunktaktionen 2010 und 2011 ist die Beanstandungsquote damit in etwa vergleichbar. Unter Berücksichtigung von Ersatzstoffen, bei denen es sich ebenfalls um Phthalate handelt und die beispielsweise im Anhang XVII REACH für Spielzeug bereits reglementiert sind, wird deutlich, dass diesen Ersatzstoffen eine große Bedeutung zukommt. Bei Berücksichtigung dieser Ersatzstoffe wird der Schwellenwert von 0,1 Massenprozent bei 59 % der untersuchten Erzeugnisse überschritten.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung weiterhin Teil des Jahresprogramms der Marktüberwachungsbehörden sein sollten. Die Firmen sind auf die Etablierung von geeigneten Strukturen und die Weitergabe von richtigen Informationen in der Lieferkette und ihrer Vorlieferanten angewiesen, um diesen Informationspflichten nachkommen zu können. Durch Fortführung dieses Themas im Rahmen einer Jahresschwerpunktaktion 2013 kann für dieses Thema weiterhin sinnvoll sensibilisiert werden.

(Bericht: *Regierungspräsidium Karlsruhe*)

### **1.7. Überwachung von Stoffen und Gemischen aus dem Baubereich bezüglich ausgewählter Anforderungen an den Inhalt und das Format des Sicherheitsdatenblattes sowie die Kennzeichnung des Produktes**

Zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der Umwelt und von Sachgütern ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass die von Chemikalien ausgehenden Gefahren sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vom Hersteller oder Importeur umfassend ermittelt und an den Anwender weitergegeben werden. Ein zentraler Baustein im europäischen Chemikalienrecht ist das Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoffe und gefährliche Gemische, in dem diese Informationen zusammengefasst sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt muss über die gesamte Lieferkette weitergegeben werden und stets aktuell sein.

Um sicherzustellen, dass das vorliegende Sicherheitsdatenblatt mit der gelieferten Chemikalie übereinstimmt, muss der sogenannte Produktidentifikator auf dem Etikett des Gebindes mit dem Produktidentifikator auf dem Sicherheitsdatenblatt übereinstimmen. Als Produktidentifikatoren dienen in der Regel die Handelsnamen der Chemikalien. Für gefährliche Chemikalien, die an die breite Öffentlichkeit (Verbrau-

cher) verkauft werden, gelten gesonderte Regelungen, die nicht Teil dieser Aktion waren.

Ziel der Aktion war die Prüfung von Sicherheitsdatenblättern hinsichtlich der Kennzeichnung von Chemikalien nach der CLP-Verordnung und der Anforderungen an Inhalt und Form des Sicherheitsdatenblattes. Im Fachhandel und auf einer Messe für Farbapplikationssysteme wurden verschiedene Produkte wie Farben, Härter, Reiniger und Kleber ausgewählt und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter überprüft. Eine ähnliche Aktion im Jahr 2011 ergab eine Fehlerquote von 89 %. Die aktuelle Aktion wurde von den Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart durchgeführt. Die Federführung lag beim Regierungspräsidium Stuttgart. Die Prüfung erfolgte anhand eines landeseinheitlichen Fragebogens.

Insgesamt wurden bei dieser Aktion 51 Sicherheitsdatenblätter auf inhaltliche und formale Anforderungen gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der REACH-VO hin geprüft.

Die Überprüfung hat folgendes ergeben:

<b>Schwerpunkt</b>	<b>erfüllt %</b>	<b>nicht erfüllt %</b>
Bereitstellung und Weitergabe des Sicherheitsdatenblattes	92	8
Aktualität des Sicherheitsdatenblattes	90	10
Anforderungen an das Format des Sicherheitsdatenblatt	67	33
Formale Vollständigkeit des Sicherheitsdatenblattes	70	30
Übereinstimmung des Produktidentifikators auf dem Etikett des Produkte mit dem Produktidentifikator auf dem Sicherheitsdatenblatt	94	6
Inhalt des Abschnitts 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstung“	24	76
Inhalt des Abschnitts 9 „physikalische und chemische Eigenschaften“	85	15
Einstufung bezüglich des Flammpunkts sofern zutreffend	94	6

Wie schon im vergangenen Jahr waren die meisten Mängel mit 76 % im Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes (Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung) zu verzeichnen. Insgesamt betrachtet waren 94 % der Sicherheitsdatenblätter mangelhaft. Die Aktion zeigte erneut, dass das Bewusstsein zur Bedeutung der Sicherheitsda-

tenblätter weiter gestärkt werden muss. Es wird daher empfohlen, die Aktion in modifizierter Form auch 2013 fortzuführen.

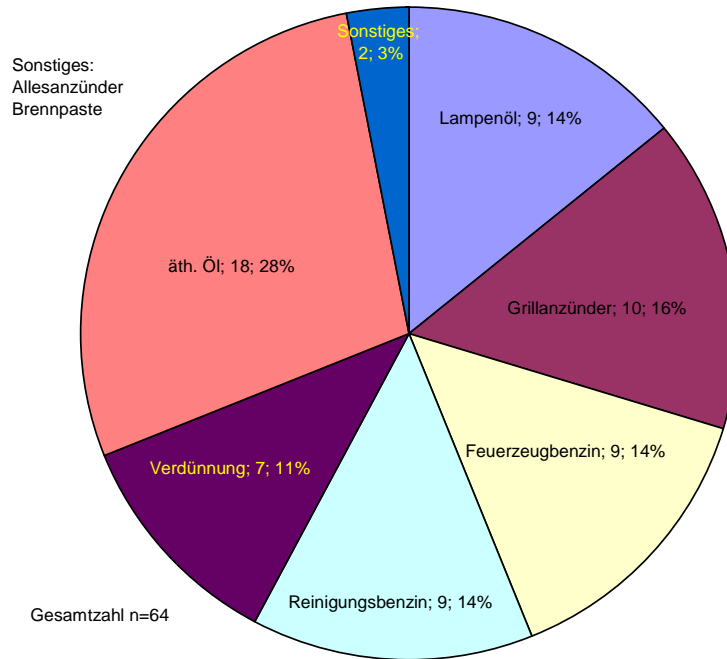
(Bericht: *Regierungspräsidium Stuttgart*)

### **1.8. Aspirationsgefährliche Stoffe in Verbraucherprodukten**

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit im Jahr 2012 wurde in Baden-Württemberg unter Beteiligung aller vier Regierungspräsidien die Aktion Nummer 07 „Aspirationsgefährliche Stoffe in Verbraucherprodukten“ durchgeführt. Die Federführung und Koordination für diese Aktion lag beim Regierungspräsidium Tübingen.

Hintergrund für diese landesweite Aktion ist das hohe Gefährdungspotential aspirationsgefährlicher Stoffe. Diese können durch ihre niedrige Viskosität beim Verschlucken in die Lunge eindringen. Bereits die Aufnahme kleinster Mengen kann dabei zu irreversiblen und schlimmstenfalls tödlichen Lungenschäden führen. Um insbesondere den nichtgewerblichen Verbraucher vor dieser Gefahr zu warnen, müssen für das Inverkehrbringen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden. Im Vordergrund verschiedener Regelungen steht dabei die Gefahrenkommunikation, mit der die Gefahr für den Verbraucher erkennbar gemacht wird. Verpackungen, die einen aspirationsgefährlichen Stoff oder ein solches Gemisch enthalten und an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, müssen mit einem kindergesicherten Verschluss sowie einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen sein. Außerdem dürfen beispielsweise aspirationsgefährliche Lampenöle/Grillanzünder nur noch in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit einer Füllmenge von max. 1 Liter an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden und müssen mit bestimmten Warnhinweisen versehen sein. Insgesamt wurden 64 verschiedene Produkte (Lampenöle, Grillanzünder, Feuerzeug- und Reinigungsbenzin, Verdünnung und ätherische Öle) geprüft.



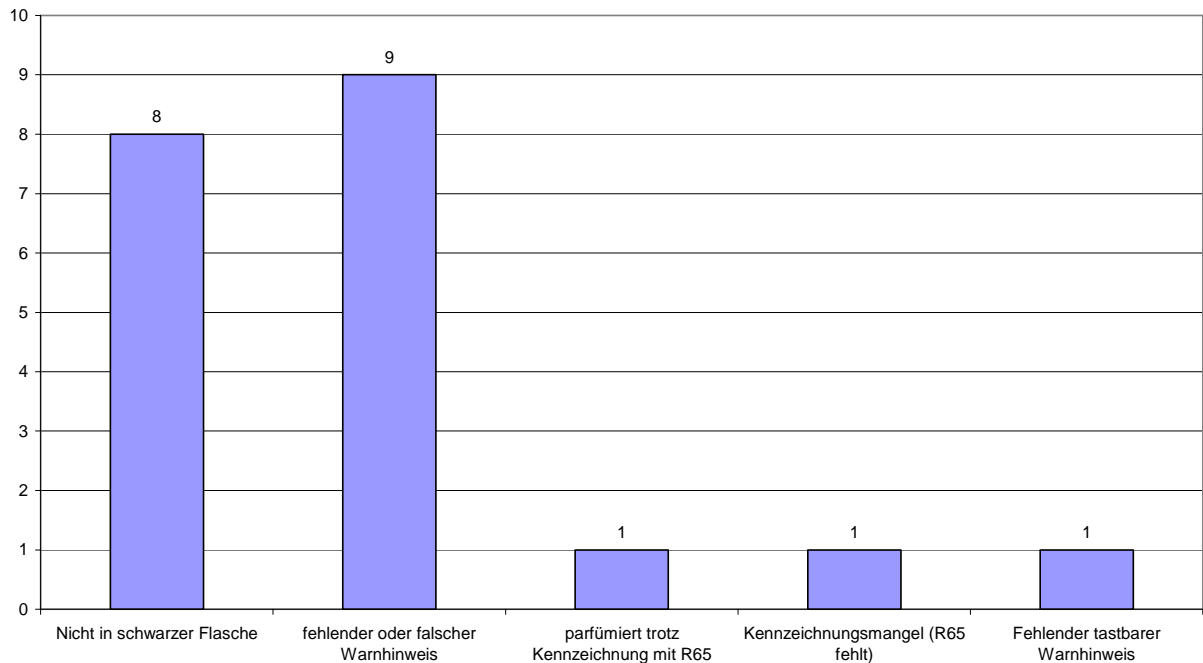


Verteilung der Produktarten

Von den insgesamt 64 Produkten wurden bei 21 durch ein Labor die Viskosität und bei zwei zusätzlich die Oberflächenspannung bestimmt. Bei den restlichen Proben (43 von 64) wurde die Prüfung mittels Unterlagen (z.B. Prüfung der Sicherheitsdatenblätter) durchgeführt oder die Mängel waren am Produkt ersichtlich.

Insgesamt war auffällig, dass von den 64 geprüften Produkten die mit Abstand meisten Produkte (insgesamt 45) noch nach altem Recht (nach der Zubereitungsrichtlinie) gekennzeichnet waren. Lediglich 8 Produkte waren bereits nach CLP-Verordnung und 11 waren gar nicht gekennzeichnet bzw. es lagen keine Daten vor.

Während der Aktion wurden 10 Grillanzünder und 9 Lampenöle geprüft. Von den Lampenölen waren 6 parfümiert und/oder gefärbt, zwei davon unterschritten den erforderlichen Grenzwert für die Viskosität. Bei einem davon handelte es sich jedoch um Rapsmethylester, der nicht mit R65 („Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.“) zu kennzeichnen ist.



*Mängel bei Grillanzündern und Lampenölen*

Bei den restlichen beanstandeten Produkten handelte es sich meist um mit R65 gekennzeichnete Grillanzünder oder Lampenöle, die nicht in der erforderlichen schwarzen Flasche oder ohne die notwendigen Warnhinweise in Verkehr gebracht wurden, parfümiert waren oder bei denen der tastbare Warnhinweis fehlte. Insgesamt wurden 12 der 19 Produkte wegen eines Mangels beanstandet.

Insgesamt wurden neun Gebinde mit Feuerzeugbenzin in verschiedenen Handlungseinrichtungen bzw. bei Abfüllern von Feuerzeugbenzin (Lösungsmittelnaphta) entnommen. Zusätzlich zu der Kennzeichnung der Gebinde wurden auch die Sicherheitsdatenblätter geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sieben der neun Sicherheitsdatenblätter Mängel aufwiesen. In einem Fall fehlte die Kennzeichnung der Aspirationsgefahr vollständig. Aufgrund der hohen Gefahr wurde bei diesem Produkt ein sofortiger Inverkehrbringensstopp ausgesprochen. Bei den restlichen Produkten wurde die jeweils örtlich zuständige Behörde via ICSMS informiert.

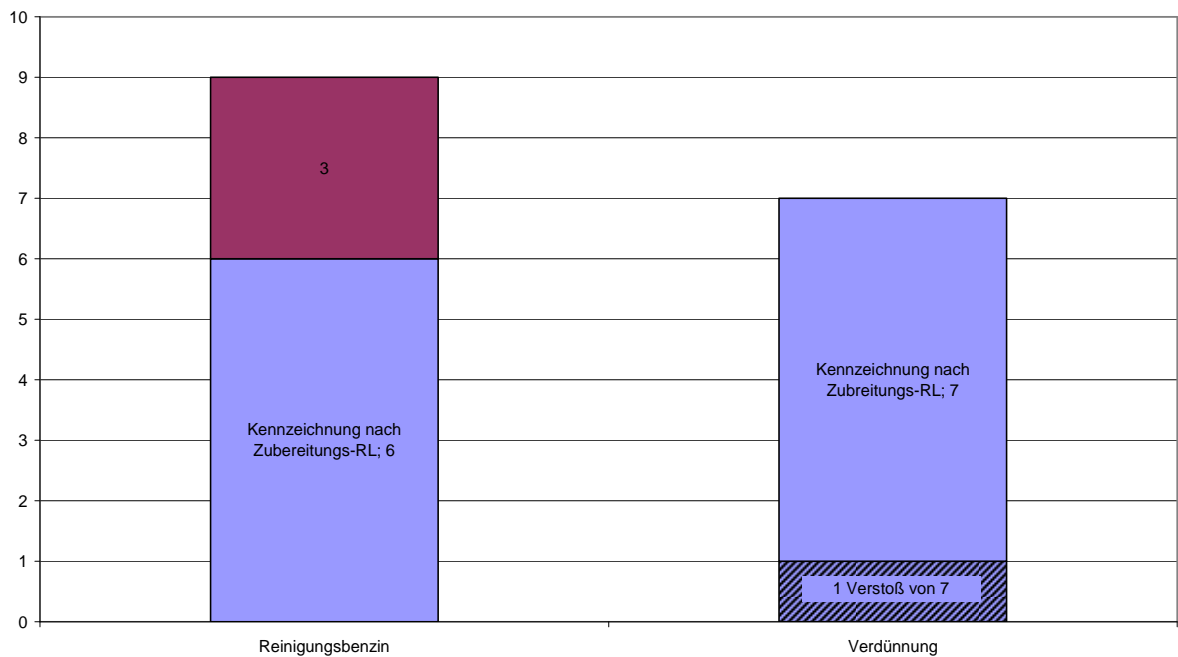
Besonderes Augenmerk wurde darüber hinaus auf den kindergesicherten Verschluss der Gebinde gelegt. Es wurde festgestellt, dass die Gebinde des Feuerzeugbensins auch bei unterschiedlichen Abfüllern jeweils mit einem baugleichen Kipphebelverschluss versehen sind. Die geprüften Marktakteure innerhalb Deutschlands konnten den erforderlichen Nachweis für die Kindersicherung nicht erbringen. Erst eine Zulieferfirma aus England gab eine entsprechende Studie in Auftrag und stellte den unterschiedlichen Abfüllbetrieben die Ergebnisse zu Verfügung.



*Feuerzeugbenzin in Gebinde mit Kippebelverschluss (Quelle: Regierungspräsidium Tübingen)*

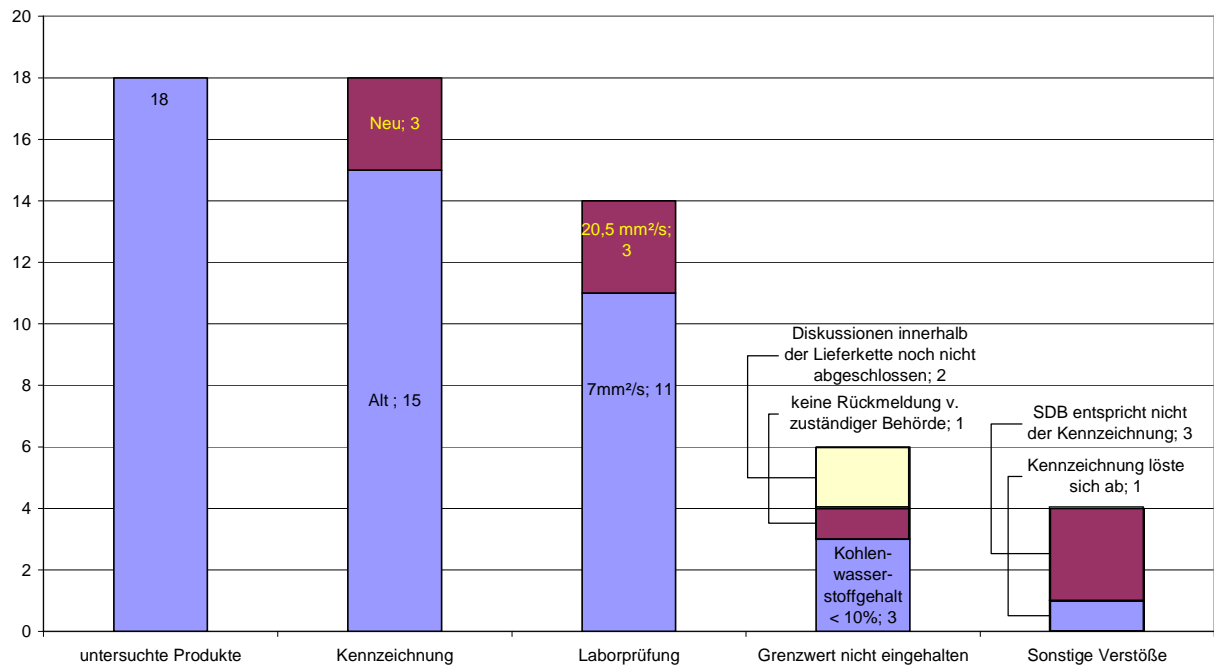
Während der Aktion wurden 9 Reinigungsbenzine und 7 Verdünnungen geprüft. Eines der Produkte war nicht mit R65 gekennzeichnet und wurde zur Überprüfung der Viskosität in ein Labor gegeben. Der Grenzwert war jedoch eingehalten.

Bei einer der sieben geprüften Verdünnungen wurde das Fehlen des kindergesicherten Verschlusses bemängelt.



*Kennzeichnung und Verstöße bei Reinigungsbenzin und Verdünnung*

Im Rahmen der Aktion wurden 18 ätherische Duftöle zur Raumbeduftung geprüft. Von diesen wurden 14 zur Bestimmung der Viskosität in ein Labor gegeben. Dabei wurde in 6 Fällen festgestellt, dass der jeweils gültige Grenzwert nicht eingehalten wurde. Bei der Hälfte dieser Fälle konnte der Hersteller jedoch nachweisen, dass eine Kennzeichnung mit R65/H304 nicht notwendig ist, da es sich nicht um Kohlenwasserstoffe handelt oder der Anteil von Kohlenwasserstoffen im Gemisch geringer als 10 % ist.



*Übersicht über Proben, Kennzeichnung und Verstößen bei den ätherischen Ölen*

Ein kleiner Teil der Proben (4 von 18) wurde ausschließlich anhand der Sicherheitsdatenblätter geprüft oder wies einen offensichtlichen Mangel auf. Beim Vergleich der Sicherheitsdatenblätter mit der Kennzeichnung zeigte sich, dass keine Übereinstimmung der Angaben vorlag. Der offensichtliche Mangel bestand in einem nicht dauerhaft angebrachten Gefahrensymbol auf dem Etikett des Gebindes, so dass sich dieses ablösen konnte und die Gefahr damit für den Verbraucher nicht mehr erkennbar war.

Obwohl gerade die Lampenöle und Grillanzünder bereits in den vergangenen Jahren zum Teil sehr intensiv geprüft wurden, finden sich im Handel immer noch Produkte, die nicht den Vorgaben von REACH entsprechen. Es zeigt sich aber über die Jahre hinweg eine deutliche Verbesserung. Da die Anforderungen nach REACH für Lampenöle und Grillanzünder relativ leicht zu kontrollieren sind und sich hier noch deutliche Lücken aufgetan haben, sollten diese auch weiterhin im Auge behalten werden.

Bei den Reinigungsbenzinen und Grillanzündern zeigten sich kaum Mängel. Da aber die meisten Stoffe als Bestandteil von Gemischen in Verkehr gebracht werden, kann eine Wiederholung der Aktion nach Ablösung der Zubereitungs-Richtlinie durch die CLP-Verordnung durchaus sinnvoll sein.

(Bericht: *Regierungspräsidium Tübingen*)

### **1.9. Verletzung der REACH-Registrierungspflicht bei Import von Kleber**

Gleich zu Beginn des Jahres erhielt das Regierungspräsidium Tübingen von einem Zollamt aus dem Aufsichtsbezirk eine Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über mehr als 16.000 Verpackungseinheiten zwischen 40 g und 500 g eines Klebers, für die die Freigabe zum freien Warenverkehr ausgesetzt wurde. Die Zollbehörde beanstandete das Fehlen einer chemikalienrechtlichen Kennzeichnung und äußerte den Verdacht bezüglich des Vorhandenseins einer Gefahr.

Auf Nachfrage des Regierungspräsidiums Tübingen übersandte der Importeur ein ihm vorliegendes englischsprachiges MSDS (Material Safety Data Sheet; entspricht einem Sicherheitsdatenblatt) des Herstellers. Erst durch eine weitere Nachfrage des Importeurs beim chinesischen Hersteller konnte die genaue Zusammensetzung des Gemisches in Erfahrung gebracht werden. Daraus ließ sich entnehmen, dass keine gefährlichen Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten sind und damit keine chemikalienrechtliche Kennzeichnungspflicht besteht. Der anfänglich vom Zoll geäußerte Verdacht bezüglich der fehlenden Kennzeichnung konnte nicht bestätigt werden.

Es ließ sich aber erkennen, dass der Hauptbestandteil des Gemisches eine Komponente mit ca. 50 % Massenanteil bildet. Da die gesamte importierte Menge, für die der Zoll das Inverkehrbringen aussetzte, ca. 2.200 kg betrug, war mit dieser einen Lieferung die Ein-Tonnen-Schwelle in Bezug auf diesen einen Stoff überschritten. Somit stellte sich die Frage nach der Registrierungspflicht gemäß REACH-Verordnung durch den Importeur oder einen vom chinesischen Hersteller Bevollmächtigten (Alleinvertreter).

Eine Abfrage im System RIPE (REACH Information Portal for Enforcement), einer Zugriffsmöglichkeit für die Überwachungsbehörden auf die Registrierungsdaten bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), ergab, dass der Importeur keine Registrierung für diesen Stoff eingereicht hatte bzw. sich auch an keiner gemeinsamen Registrierung beteiligt hatte. Daraus resultierte der Anfangsverdacht, dass das Unternehmen eventuell der Pflicht zur Registrierung nicht nachgekommen war.

Da ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht nach REACH für das betroffene Unternehmen schwerwiegende Folgen haben kann (der Vorsatz gilt als Straftat, die Fahrlässigkeit als Ordnungswidrigkeit), wurde ein sofortiger Vor-Ort-Termin mit den Verantwortlichen des Unternehmens vereinbart. Bei diesem Termin wurden diese über ihre Verpflichtungen belehrt. Da kein Alleinvertreter des Lieferanten bekannt war und keine gültige Registrierung vorgelegt werden konnte, wurde den Verantwortlichen nahegelegt, freiwillig das Inverkehrbringen des Gemisches mit dem betreffenden Stoff zu unterlassen. Dieser Aufforderung kam das Unternehmen nach.

Der Importeur erhielt vom Regierungspräsidium Tübingen eine Anhörung zum geschilderten Sachverhalt. In der Folge stellte sich heraus, dass der chinesische Lieferant trotz intensiven Dialogs mit der betroffenen Firma keinen Alleinvertreter innerhalb der Europäischen Union benannte. Damit hatte das Unternehmen als verantwortlicher Importeur die Registrierungspflicht.

In der weiteren Entwicklung des Falles zeigte sich, dass die Jahres-Tonnen-Schwelle bereits im Jahr 2008 überschritten wurde, so dass eine nachträgliche Vorregistrierung ausgeschlossen war, die dem Unternehmen eine Nutzung der Übergangsbestimmungen bis 2018 hätte verschaffen können. Somit kam Artikel 5 REACH („No data, no market“) zur Anwendung: In der Folge musste das Unternehmen das Inverkehrbringen dieses Gemischs einstellen, bis eine rechtsgültige Registrierung erfolgte.

Da der Importeur das Gemisch weiter auf dem europäischen Markt vertreiben wollte, kaufte er sich mit Hilfe eines Dienstleisters in die bereits bestehende Registrierung des Stoffes ein. Drei Wochen nach der Antragsstellung begann das Unternehmen gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung wieder mit dem Inverkehrbringen des Gemisches. Innerhalb dieser Zeit hätten die ECHA oder die an der gemeinsamen Registrierung beteiligten anderen Unternehmen Widerspruch einlegen können. Dies geschah nicht.

(Bericht: *Regierungspräsidium Tübingen*)